

65. Instruktion der Stadt Zürich für die Trüllmeister ca. 1770

Instruction für die Trüllmeister / [S. 2] / [S. 3]

1°. Die Trüllmeister werden, dem 4ten Artikel der Kriegs-Ordonanz (pagina 74.) zufolge,¹ von den Herren Quartier-Hauptleuten erwählt, und haben auf ihrem Trüllplatz alle diejenigen Befehle zu vollziehen, die ihnen ihr Herr Quartier-Hauptmann oder Quartiers-Verwalter entweder mündlich, oder durch den Quartier-Adjutant ertheilt. Alle Rapports, Klägden oder Anzeigen, den Trüllplatz betreffend, sollen sie nicht anderst, als durch den Quartiers-Adjutant, an den Herrn Quartier-Hauptmann oder Quartiers-Verwalter gelangen lassen. Wann aber, wider Verhoffen, der Quartiers-Adjutant es versäumen würde, diese Anzeigen der Behörde einzuberichten, so soll alsdann, (und einig in diesem Fall) der Trüllmeister sich selbst an Behörde wenden.

2°. Die Pflichten der Trüllmeister sind, 1stens alljährlich, gleich nach dem Neuen Jahr, nach Anleitung des 2ten Artikels pagina 24. und des 6ten Artikels pagina 113. von denen Titulo Herren Pfarrern in ihrem Zihlschafts-Bezirk, das Verzeichniß der neuen Communicanten, und der in abgewichenem Jahr Verstorbenen, oder nach der Fremde oder in Kriegsdienste abgereißten, geziemend abzufordern; / [S. 4] danne bey den Untervögten, Richtern und Weiblen sich zu erkundigen, wer aus der Fremde oder aus Kriegsdiensten zurückgekommen seye, ob neue Einkäufer (Fremde oder Landskinder) eingezogen, oder Hintersässen sich angesetzt haben? Aus diesen Berichten sollen die Trüllmeister ihre Zihlschafts-Rapports abfassen, und nebst den Pfarr-Listen dem Quartiers-Adjutanten zu Handen des Herrn Quartier-Hauptmanns oder Quartiers-Verwalters einliefern.

– Die 2te den Trüllmeistern obliegende Pflicht ist die Abhaltung der 12. Trülltage, zur Dressur der jungen Mannschaft, nach Anleitung des 6ten Artikels der Kriegs-Ordonanz (pagina 113-116) und nach dem Inhalt des Vorberichts des im Druck herausgekommenen Unterrichts für die Infanterie.

– 3stens liegt dem Trüllmeister ob, die sechs alljährlichen Dorf-Musterungen, laut 6ten Artikel (pagina 114-116) abzuhalten.

– 4tens. Soll er sich an den 6. geordneten Schießtagen geflissentlich einfinden, und dasjenige bestens beobachten, was über diesen Gegenstand in der Kriegs-Ordonanz Artikel 6. (pagina 117-125) hierüber umständlich vorgeschrieben ist.

Eben so soll auch der Trüllmeister 5tens den von dem Herrn Quartier-Hauptmann oder Quartiers-Verwalter ausgeschriebenen Herbst-Visitationen beyzuwohnen, und bey diesem Anlaß dem Quartiers-Adjutant bestens an die Hand zu gehen pflichtig seyn. Bey diesen Visitationen soll der Zustand der Armatur,

als worfúr der Trúllmeister bey Strafe der Entsetzung / [S. 5] in seinem Zihlschafts-Bezirk verantwortlich ist, genau und sorgfáltig untersucht werden; und wenn bey dey den Herbst-Visitationen, zu mehrerer Dienstes-Uebung nachgehends gut befunden wúrde, mehrere Gemeinden zum Manóvriren zusammenzuziehen, so soll der Trúllmeister, auch diesem Zusammenzug nach aufhabenden Pflichten beywohnen, und dabey behúlflich seyn.

3°. Da die Dressur der jungen Leuthe, und das Exerciren der, dem Quartier, und den Compagnien, bereits einverleibten Mannschaft, dem Trúllmeister, unter der Aufsicht des Quartier-Adjutanten, úbergeben ist, so stehet der Trúllmeister, besagte Diensteszeit úber, (ohne Rúcksicht auf hóhern Rang und Charakter bey dem Quartier,) unter dem Befehl des Quartiers-Adjutanten: Er wird deßnahen desselben Erinnerungen und Verbesserungen willig und ohne Widerrede annehmen und befolgen; – dießfállige Widersetzlichkeit wúrde als ein Subordinations-Fehler, durch die Herren Quartier-Hauptleute, oder Quartiers-Verwalter, auf der Stelle², oder nach Erforderniß, hóhern Orts, durch Entsetzung, auch, je nach Beschaffenheit der Sache, noch ernstlicher geahndet oder bestraft werden mússen: Da hingegen jeder fleißige und rechtschaffene Trúllmeister bey púnktlicher Dienstes-Observanz, sich des Wohlgefallens seiner Gnádigen Landes-Hoheit, und im Fall er unbillicher Weise angefochten wúrde, Hochdero allvermógenden Schutzes in allwegen gewártigen kann. / [S. 6]

4°. Alljáhrlích sollen die Trúllmeister, vor angehenden Frúhjahrs-Exercitien, durch den Quartiers-Adjutant, ohne Ausnahme, zusammen berufen und zur Probe besonders exercirt werden; damit die Titulo Hohen Herren General-Inspectores, als Chefs der Brigades, und die Herren Quartier-Hauptleuthe und Quartiers-Verwalter versichert seyn kónnen, daß die Dressur der Leuthe, geschickten und fáhigen Trúllmeistern anvertraut seye. Bey dieser alljáhrlíchlichen Probe wird die Anzeige geschehen, wann, mit den Exercitien, der Anfang gemacht werden soll.

5°. Bey schwerer Strafe und Verantwortung, soll sich kein Trúllmeister vermessen, an Zihlschafts-Untergebene, die sich zu verehelichen gedenken, Montirungs-Scheine abzugeben, ohne den Mann, complet und Ordonanz-gemáß, mont- und armirt vor sich gesehen zu haben; Bey dieser Visitation, soll die Armatur besonders in Obacht genommen werden, und kein altes und Ordonanz-widriges Waffen- oder Lederstúck, paßirt werden. – Die hochoberkeitlichen Vorschriften, Mont- und Armatur betreffend, sind in der Militar-Ordonanz pagina 91-98. umständlich^a enthalten, daher sich, jeder Trúllmeister, dieselben vollständig bekannt machen, und bey der Inspection der Leuthe sich darnach richten soll. / [S. 7]

6°. Wúrde ein Trúllmeister in Erfahrung bringen, daß in oder ausser dem Quartiers-Bezirk herumziehende oder angesessene Búchsenschmiede, Seckler, Schneider, oder andere Handwerker, Krámer und Lieferanten, unter Vorspiegelung wohlfeilern Kaufs, unwissende Leuthe zu derselben wirklichem Schaden

anlockten, schlechte oder geringhaltige Armatur- oder Montirungs-Stücke an sich zu kaufen, so liegt ihm ob, solches durch den Quartiers-Adjutant dem Herrn Quartier-Hauptmann oder Quartiers-Verwalter unversäumt anzeigen zu lassen.

7°. Bey unklagbarer Pflicht-Erstattung haben die Trüllmeister von Unseren Gnädigen Hohen Herren eine jährliche Besoldung von 5. fl zu beziehen; dagegen aber ist ihnen alles Ernsts und bey hoher Strafe angesinnet, keinerley weitere Belohnung, weder für Montur-Scheine, noch unter jedem andern Vorwand abzufordern oder abzunehmen.

8°. Jedesmal, wann sich der Trüllplatz besammelt, soll der Trüllmeister sich in completer Montur, mit Stock, Degen oder Sabel einfinden; die Leuthe mit guter Manier und gesetztem Anstand commandiren, und sich alles Fluchens, Schwörens, oder niederträchziger, pöbelhafter, oder gar ehrwürdiger Ausdrücken müßigen. / [S. 8]

9°. Bey Musterungs-Anlässen beziehet der Trüllmeister seinen ihm laut aufhabendem Rang und Charakter gebührenden Platz bey der Compagnie oder dem Battaillon.

10°. Damit aber jeder Trüllmeister seine Pflichten genau zu beobachten fähig seye, soll er sich angelegen seyn lassen, Unserer Gnädigen Hohen Herren Kriegs-Ordonanz so lange zu durchlesen, bis ihm derselben Inhalt vollständig bekannt seyn wird; deßnachen diejenigen Trüllmeister, denen als Lieutenants oder Unter-Officiers kein Exemplar davon zu Handen gestellt ist, befugt sind, sich dieselbe von ihren Herren Hauptleuthen zur Einsicht auszubitten; da sich dann übrigens jeder ein Exemplar der in Druck herausgegebenen Kriegs-Uebungen anschaffen soll.

Druckschrift: StAZH III Df 1/1 (1); 4 Bl.; Papier, 11.5 × 17.0 cm; (Zürich); (s. n.).

^a Korrigiert aus: nmständiglich.

¹ Gemeint ist die Militärordnung für die Landmiliz von 1770 (StAZH DDb 1).

² Der Buchstabe «S» wurde irrtümlich um 45 Grad gedreht gedruckt.